

also nicht auszuschließen, daß eine ältere Materialsammlung aus Sens in Reims erneut abgeschrieben und am Ende schrittweise zugleich auch erweitert worden ist. Doch bleibt die Handschrift aufgrund ihrer häufigeren Handwechsel und Neueinsätze der Schrift (jeweils bei Neueinsatz neuer Texte) schwer einschätzbar, da diese Neueinsätze von Händen nicht mit dem Neubeginn von Lagen zusammenfallen (einzige Ausnahme bei fol. 102¹⁷). Die hier zur Debatte stehenden 'Capitula deflorata' schließen sich in der Mitte eines Quaternio an den letzten der Briefe aus Sens an¹⁸; sie wären also ebenso gut mit den Briefen aus Sens zusammenstellen wie mit den folgenden Texten aus der Reimser Kirchenprovinz. Eindeutig ist der Befund also auch hier nicht.

Aufklärung über Herkunft und Zweckbestimmung der 'Capitula deflorata' kommt ganz unerwartet von anderer Seite. In einer im späten 12. Jahrhundert in Frankenthal bei Worms abgeschriebenen oder angelegten kanonistischen Materialsammlung heterogensten Inhaltes¹⁹

der Brief von Klerus und Volk von Sens an die Suffragane der Senser Kirchenprovinz (871), ediert bei Jacques SIRMOND, *Concilia antiqua Galliae* 2 (1629) S. 649 und 3 (1629) S. 394.

17) Dort brechen fol. 101^r die *Capitula Riculfs* von Soissons fragmentarisch ab; zugleich beginnt mit fol. 102^r eine neue Lage von neuer Hand mit regulärem Neueinsatz eines Textes (des Briefes des Heriveus an Wido von Rouen).

18) Nach dessen Ende ist zunächst der untere Teil von fol. 81^r leergelassen; dann folgt von anderer Hand fol. 82^r mit Seitenbeginn ein Exzerpt aus dem Briefregister Gregors I. über die Bedeutung des Palliums; daran schließen sich von derselben Hand unmittelbar die 'Capitula deflorata' an. Sie enden zu Beginn der vorletzten Zeile der Seite, und noch in der gleichen Zeile folgt unmittelbar (in Maiuskeln) die Rubrik des *Constitutum Silvestri*, das sich anschließt. Gerade dieses Detail läßt darauf schließen, daß hier mehrere Texte in einem Zug aus einer Vorlage abgeschrieben worden sind.

19) Wien, Österreichische Nationalbibliothek 2213. Vollständig ist die Handschrift noch nirgends beschrieben; ausführliche Übersichten über die wichtigsten enthaltenen Einzeltexte finden sich bei Claudia MÄRTL, *Die falschen Investiturprivilegien* (MGH *Fontes iuris* 13, 1986) S. 109–113, sowie noch erweitert (nach Mitteilungen von Claudia Märzl) bei Aliza COHEN-MUSHLIN, *A medieval scriptorium. Sancta Maria Magdalena de Frankendal. Text* (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 3, 1990) S. 225–229. Neben patristischen und kanonistischen Exzerptreihen sind in den Codex überwiegend Einzeltexte aus dem Kontext des Investiturstreites aufgenommen; doch findet sich z. T. auch das *Capitulare Veronense de duello iudiciali* von 967 (MGH *Const.* 1 S. 27–30). MÄRTL S. 111 vermutet eine Herkunft der Textvorlagen aus antiregorianischen Kreisen in Italien. Das Reimser Briefgutachten ist bei Märzl übergangen und bei Cohen-Mushlin S. 228 recht unbestimmt als „Rules concerning the penance for crimes committed against clerics“ charakterisiert; es wirkt in jeder Hinsicht fremdartig zwischen den übrigen im Codex versammelten Materialien.